



Region Hannover

Der Regionspräsident

53 Fachbereich Gesundheit

► **Nr. 3557 (IV) AaA**

Hannover, 23. September 2020

## Antwort auf Anfragen

*öffentlich*

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

## Anordnungen zur Isolierung von Kindern bei Corona (-Verdacht)

### Anfrage der AfD-Fraktion vom 20. August 2020

#### Sachverhalt:

In seinem Bericht vom 7.8.2020 berichtet der Tagesspiegel von einem Schreiben der Regionsverwaltung in dem es heißt: „*Die häusliche Absonderung bedeutet, dass Ihr Kind in der Wohnung bzw. dem Haushalt möglichst eine räumliche und zeitliche Trennung zu allen im Haushalt lebenden Personen einhalten soll, indem Sie und Ihr Kind sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten, keine gemeinsamen Tätigkeiten ausführen und insbesondere Ihre Mahlzeiten nacheinander oder räumlich getrennt voneinander einnehmen*“ **und bei Nichtbeachtung der Anordnungen werde beantragt:** *„das Kind zwangsweise in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung **abzusondern**“* (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/anordnung-vom-gesundheitsamt-kinder-sollen-bei-coronavirus-verdacht-vonder-familie-isoliert-werden/26072604.html>)

In ihrem Bericht vom 18.8.2020 bestätigt die HAZ, dass ein solches Schreiben als Standardbrief vorliege. Sie schildert den Fall eines 8-jährigen Jungen, der nach Angaben des Kinderschutzbundes zweimal negativ auf Corona getestet wurde und dennoch offenbar weitere vier Tage für insgesamt elf Tage in Quarantäne bleiben musste (vgl.

<https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Bei-Verstoessen-gegen-Corona-Quarantae-Region-Hannover-droht-Eltern-mit-Kindesentzug>).

Der Kinderschutzbund wirft in seiner Pressemitteilung vom 31.7.2020 der Gesundheitsbehörde „*psychische Gewalt*“ vor (vgl. [https://www.dksb.de/fileadmin/user\\_upload/2020-07-31\\_PMCoronaKinderAbsonderung.pdf](https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/2020-07-31_PMCoronaKinderAbsonderung.pdf)).

Die AfD- Fraktion Region Hannover zeigt sich irritiert über die erhobenen Vorwürfe und verwundert darüber, dass die Regionsverwaltung bisher ausschließlich auf Medienanfrage Stellung zu den erhobenen Vorwürfen bezieht. Die Anordnungen sind unverhältnismäßig, berücksichtigen die Lebensrealität von Familien nicht, verunsichern Eltern und gefährden das Kindeswohl in erheblichen Maße. Zwangsquarantäne für Kinder bei bloßem Corona-Verdacht, sowie die Isolation von Kindern von ihren Familien als Infektionsschutz lehnen wir strikt ab und fordern ein gleiches Bekenntnis von der Regionsverwaltung.

#### Vorbemerkung Fachbereich Gesundheit:

Die in dem bis 25.08.2020 verwendeten Schreiben aufgeführten Maßnahmen sind durch das Infektionsschutzgesetz (§30 Abs. 2) begründet und orientieren sich an den Vorgaben des RKI. Eine häusliche Isolation von Kindern, die als direkter Kontakt von nachweislich mit Covid-19 infizierten Personen identifiziert wurden, ist aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll und notwendig. Darüber hinaus stellt sie – in Alternative zu z.B. einer Isolation im Krankenhaus – das mildeste Mittel dar.

Die Absonderung einer Person stellt ohne Frage einen Eingriff in das persönliche Leben dar und wird daher nur nach umfassender Prüfung und unter Beachtung der entsprechenden Rahmenbedingungen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes angewendet. Die Isolation eines Kindes bedeutet für alle Beteiligten eine besondere Belastung. Eine Absonderung im bekannten Umfeld stellt allerdings den geringstmöglichen Eingriff in das Leben eines Heranwachsenden dar. Die in dem vorliegenden Bescheid angesprochenen Maßnahmen sind so formuliert, dass die angesprochene Umsetzung „möglichst“ erfolgt. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind diese Maßnahmen selbstverständlich nur dann wenn ein Infektionsrisiko nicht anders vermieden werden kann notwendig. Es ist völlig klar, dass je nach der konkreten Lebens- und Wohnsituation der Einzelfall betrachtet werden muss. So ist es durchaus umsetzbar, dass in der Zeit der Absonderung abhängig vom Alter der Kinder z. B. auf gemeinsame Mahlzeiten mit der gesamten Familie verzichtet wird, vermehrt auf Hygiene geachtet wird und auch bei sonstigen Aktivitäten ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von Abstand gelegt wird. Auch könnte z.B. die Betreuung durch nur lediglich ein Elternteil eine Maßnahme sein, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich bei Fragen an das Gesundheitsamt der Region Hannover zu wenden. Einzelfälle und spezifische Problematiken werden in solchen besonderen Situationen individuell besprochen.

Die Region hat darüber hinaus alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert, auch in Zeiten einer Pandemie die individuelle Situation der Betroffenen zu würdigen. In einem offiziellen Schreiben – wie dem vorliegenden Bescheid – ist es dennoch wichtig,

sachgerecht und exakt und rechtskonform zu formulieren. Die Region Hannover nimmt das teilweise geäußerte Unverständnis ernst und verwendet seit dem 25.08.2020 eine andere Formulierung, in dem ein Hinweis auf eine kindes- und altersgerechte Ausgestaltung aufgenommen worden ist. Dies war über die genannte Formulierung "möglichst" zwar auch in dem ursprünglichen Bescheidtext endabgebildet, die Klarstellung erschien aber sinnvoll.

Dies vorangestellt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Wann ist o.g. Schreiben erstellt worden, auf welcher Grundlage und an welche Adressaten?

Antwort:

Das Schreiben wird seit Anfang März verwendet und richtet sich an alle Personen im Alter unter 18 Jahren. Wie bereits beschrieben sind die Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz (§30 Abs. 2) begründet und orientieren sich an den Vorgaben des RKI.

2. Erfolgte die schriftliche Anordnung zur häuslichen Isolation und die Androhung bei Nichtbeachtung, "*das Kind zwangsweise in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abzusondern*" ausschließlich im Rahmen eines Standardbriefes oder wurden Eltern über solche Maßnahmen auch in persönlicher Korrespondenz informiert?

Antwort:

Es handelt sich um eine Formulierung im Rahmen eines Standardbriefes.

3. Auf welchen amtlichen und rechtlichen Grundlagen beruhen die behördlichen Anordnungen/Maßnahmen zur räumlichen und zeitlichen Trennung von Kindern unter Corona-Verdacht?

Antwort:

Siehe die vorgenannten Ausführungen.

4. Wie viele Familien in der Region Hannover haben durch die Behörde ein Schreiben erhalten, in dem die häusliche Isolation des Kindes angeordnet wurde und wie vielen Eltern wurde die Möglichkeit zur zwangsweisen Unterbringung des Kindes in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eröffnet?

Antwort:

Insgesamt wurde das Schreiben von Anfang März bis Ende August ca. 950 Mal

verwendet. Eine zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung wurde in keinem Fall angeordnet.

5. Wurde in bestimmten Fällen Eltern eine Beantragung solche Zwangsmaßnahmen konkret angedroht? Aus welchem Grund?

Antwort:

Nein.

6. Wurde durch die Regionsverwaltung/ Gesundheitsbehörde beim Amtsgericht die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen von Quarantäneanordnungen und zur Isolation von Kindern bisher beantragt oder umgesetzt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchem Grund?

Antwort:

Nein.

#### **Zum Falle des 8-jährigen Jungen:**

7. Wie lange befand sich besagtes Kind in häuslicher Quarantäne, bis der erste Corona-Test durchgeführt wurde? Nach wieviel Tagen Quarantäne wurde der zweite Corona-Test durchgeführt?
8. Warum wurde das Kind nicht aus der häuslichen Quarantäne entlassen, nachdem die erste Testung ein negatives Ergebnis aufwies? Warum musste das Kind weitere vier Tage in Quarantäne bleiben, obwohl auch der zweite Test negativ war?
9. Wurde der besagten Familie im Falle einer Nichteinhaltung der „Isolation in sogenannter häuslicher Quarantäne“ eine „zwangsweise Unterbringung des Kindes in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung“ angedroht? Wie lange befand sich das Kind bei Ausstellung des Schreibens bereits in Quarantäne?

Antwort:

Die Fragen 7-9 können nicht beantwortet werden, da hier nicht bekannt ist um welchen Einzelfall es sich konkret handelt.

#### **Zum allgemeinen Vorgehen der Gesundheitsbehörde:**

10. Sollten nach Ansicht der Regionsverwaltung Kinder bei Corona-Verdacht von ihren Eltern und Geschwistern isoliert werden? Ab welchem Kindesalter erachtet die Regionsverwaltung solche Maßnahmen für sinnvoll?

Antwort:

Eine alters- und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Quarantäne obliegt den Eltern als Erziehungsberechtigte. Sowohl der Fachbereich Gesundheit bei infektionshygienische Fragestellungen als auch der Fachbereich Jugend stehen hier für Rückfragen im Einzelfall zur Verfügung.

11. Wird der Kinderschutzbund und andere Kinder- und Familieninteressengruppen bei der Erstellung und Evaluation solcher Weisungen und Richtlinien zum Infektionsschutz berücksichtigt?

Antwort:

Die neue Formulierung in der Quarantäneverfügung wurde in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend entwickelt.

12. Sieht die Regionsverwaltung das Kindeswohl und die Kinderrechte in den o.g. Fällen ausreichend berücksichtigt, oder bedarf es Änderungen/Richtigstellungen im Umgang mit den Familien?

Antwort:

Wie bereits beschrieben ist die Region Hannover dankbar für entsprechende Hinweise, nimmt sie auf und verwendet sie für die Zukunft.

**Anlage(n):**